



Dr. Georg Knollseisen  
Gebhard Steinmair  
Dr. Friedrich Mairhofer  
Dr. Armin Knollseisen  
DDr. Roland Stauder  
Dr. Manuela Dantone  
Dr. Felix Lechthaler  
Dr. Veronika Baldauf  
Dr. Markus Innerbichler



## Termine und Fälligkeiten

### 10. Januar

- Zahlung INPS 4. Trimester Hausangestellte

### 15. Januar

- Patentino-Inhaber: Meldung der getätigten Monopoleinkäufe für das 2. Halbjahr 2025
- Elektronische Übermittlung der integrierten Rechnungen aus dem Ausland

### 16. Januar

- Monatliche MwSt.-Zahlung Dezember
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Dezember
- Einzahlung Quellensteuer
- Rentenbeiträge für Landwirte: Zahlung der 4. Rate (Fixbetrag)

### 20. Januar

- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Jährliche Conai-Meldung

### 25. Januar

- Intrastat: Übermittlung der monatlichen und vierteljährlichen Intralisten
- Abgabe Enpals-Meldung für Dezember

### 31. Januar

- Zahlung der RAI-Gebühren für Unternehmen

## Wissen Sie schon? Januar 2026

Autoren: Michela Niederkofler, Roland Stauder, Lisa Innerbichler



### Neuerungen Haushaltsgesetz

Das Haushaltsgesetz 2026 (Gesetz Nr. 199/2025) wurde am 30. Dezember 2025 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht. Die wichtigsten Neuerungen betreffend das Haushaltsgesetz werden wir Ihnen demnächst **in einem eigenen Rundschreiben** zusenden.

### Protokoll bei Änderung der Geschäftsführerentschädigung erforderlich!

Für die Vergütungen an Geschäftsführer gilt das „erweiterte Kassaprinzip“, wonach Vergütungen steuerlich absetzbar sind, wenn diese **bis zum 12. Januar** des Folgejahres, also bis 12. Jänner 2026 ausgezahlt werden. Eine weitere Voraussetzung für die Absetzbarkeit ist ein **vorhergehender Beschluss der Gesellschafterversammlung**. Dieser obliegt es, über die Auszahlung und deren Höhe zu entscheiden. Werden daher Änderungen an der Geschäftsführerentschädigung vorgenommen, ist ein entsprechendes Protokoll der Gesellschafterversammlung zwingende Voraussetzung für die steuerliche Absetzbarkeit.

### Rechnung für private Nutzung des Firmenwagens (Fringe Benefit)!

Bei Anrechnung der Sachentlohnung für die Privatnutzung des Firmenwagens über eine Rechnung verlangt die Finanzverwaltung, dass die „Fringe-Benefit-Rechnung“ monatlich oder im **Voraus** für das ganze Jahr **ausgestellt** werden muss. Aus diesem Grund ist es bei jährlicher Anrechnung erforderlich, die Rechnung bereits zu Beginn des Jahres auszustellen. Der Rechnungsbetrag kann dann entweder sofort oder in Monatsraten gezahlt werden.

### Erste Rechnung des Jahres entscheidend für das Buchhaltungssystem!

Falls ab 2026 ein Wechsel des Buchhaltungssystems (z. B. Wechsel vom Normalsystem ins Pauschalsystem usw.) in Betracht gezogen wird, empfehlen wir Ihnen, sich **vor der Ausstellung der ersten Rechnung im Jahr 2026** mit Ihrem Sachbearbeiter in Verbindung zu setzen. Mit der ersten Rechnung wird nämlich das angewandte Buchhaltungssystem verbindlich festgelegt und im Nachhinein sind keine Änderungen mehr möglich. Wird die erste Rechnung z. B. mit Mehrwertsteuer ausgestellt, ist ein Wechsel, beispielsweise zum Pauschalsystem, nicht mehr zulässig – auch **nicht** durch eine Gutschrift.

### Herabsetzung des gesetzlichen Zinssatzes!

Mit Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen wurde der gesetzliche Zinsfuß ab 1. Januar 2026 von derzeit 2% **auf 1,6% reduziert**. Die Reduzierung des gesetzlichen Zinssatzes bewirkt, dass die freiwillige

Dr. Georg Knollseisen  
Gebhard Steinmair  
Dr. Friedrich Mairhofer  
Dr. Armin Knollseisen  
DDr. Roland Stauder  
Dr. Manuela Dantone  
Dr. Felix Lechthaler  
Dr. Veronika Baldauf  
Dr. Markus Innerbichler



(„abbonamenti speciali“)

- Ansuchen „Caro Petrolio“ für das 4. Trimester 2025
- Meldung Mitgliederstand der Genossenschaften
- Elektronische Übermittlung der Daten des 2. Semesters des Jahres 2025 an das „System der Gesundheitskarte“
- Rundfunk- und Fernsehgebühr RAI für Privatpersonen: Zahlungsfrist für die Entrichtung der Jahresgebühr, falls die Einhebung über die Stromrechnung nicht möglich ist

Berichtigung für unterlassene, unzureichende oder verspätete Steuerzahlungen wieder günstiger wird.

### Pflicht zur Lagerbuchhaltung prüfen!

Wir möchten daran erinnern, dass all jene Unternehmen, die in den beiden Jahren 2023 und 2024 jeweils mehr als **5,164 Millionen Euro an Erlösen** und mehr als **1,1 Millionen Euro an Endbeständen** hatten, ab **1. Januar 2026** zur Führung einer nicht vidimierten Lagerbuchhaltung verpflichtet sind.

### Aufbewahrungspflichten für Buchhaltungsunterlagen!

Die Buchhaltungsunterlagen und -aufzeichnungen sind **handelsrechtlich** für zehn Jahre aufzubewahren. Das **Steuerrecht** sieht eine kürzere Aufbewahrungsfrist von grundsätzlich fünf Jahren (mit Ausnahmen) vor. Auch wenn das Steuerrecht kürzere Verjährungszeiträume vorsieht, **empfehlen wir** die Buchhaltungsunterlagen immer für **mindestens zehn Jahre** aufzubewahren. Die Unterlagen und Dokumente betreffend die Lohnabrechnungen, das Anlagevermögen (Einkaufsrechnungen für Anlagegüter, Beitragszusagen für durchgeführte Investitionen, usw.), die verschiedenen **Steuerabsetzbeträge für Arbeiten an Gebäuden (z. B. 50%, 65% usw.)** und die **eigene Rentenversicherungsposition** sollten auch über die handelsrechtliche Verjährungsfrist von zehn Jahren hinaus aufbewahrt werden, da sie manchmal auch nach fünfzehn, zwanzig und mehr Jahren noch vorgelegt werden müssen (z. B. bei Steuerkontrollen, bei Pensionsangelegenheiten, beim Verkauf des Anlagevermögens, usw.).

### Beitragsreduzierung für Kaufleute- u. Handwerkerversicherte Pensionisten!

Selbständige Kaufleute, Handwerker, Privatzimmervermieter und die in diesen Betrieben mitarbeitenden Familienmitglieder sind gemäß den geltenden Bestimmungen verpflichtet, Rentenversicherungsbeiträge beim INPS einzuzahlen. Personen, die bereits **Rentenbezieher** und **mindestens 65 Jahre** alt sind, haben die Möglichkeit, die vorgesehenen **Beitragszahlungen um 50 Prozent zu reduzieren**. Voraussetzung dafür ist das Erreichen des 65. Lebensjahres und das Beziehen einer INPS-Rente. Den Antrag um Beitragsreduzierung können im Jahr 2026 Kaufleute- oder Handwerkerversicherte Personen abgeben, die **1960** (oder früher) geboren sind.

### Bargeldgrenze für 2026 unverändert!

Mit dem Haushaltsgesetz des Jahres 2023 wurde das **Limit der Bargeldzahlungen** von 2.000 Euro auf **5.000 Euro** erhöht. Die Bargeldgrenze gilt auch für das Jahr 2026. Wir erinnern daran, dass keine Teilzahlungen in bar gemacht werden dürfen, um die Obergrenze zu umgehen.

### Quellensteuereinbehalt bei Dividenden ins Ausland!

Bei der Auszahlung von Dividenden an ausländische Anteilseigner ist im Vorfeld sorgfältig zu prüfen, ob ein **Quellensteuereinbehalt** vorzunehmen ist oder ob eine **Steuerbefreiung bzw. ein reduzierter Steuersatz** zur Anwendung kommt.



Im Folgenden werden die einzelnen Fälle und die jeweils geltenden Voraussetzungen nach Art der Begünstigten dargestellt.

- **EU-Gesellschaften**, die Anspruch auf die „Mutter-Tochter-Richtlinie“ (RL 90/435/EWG) haben → keine Quellensteuer;
- **EU-/EWR-Gesellschaften**, die **keinen Anspruch** auf die „Mutter-Tochter-Richtlinie“ haben → Quellensteuer in Höhe von 1,20 %;
- **Nichtansässige Personen**, die Anspruch auf die Vorteile aus einem **Doppelbesteuerungsabkommen** haben → Quellensteuer in der im jeweiligen Abkommen vorgesehenen Höhe;
- **Nichtansässige Personen**, die auf **keine** der oben genannten **Begünstigungen Anspruch haben** → Quellensteuer in Höhe von 26 %.

Die genaue Anwendbarkeit ist von Fall zu Fall zu prüfen, da es auch noch Sonderfälle gibt.

**WICHTIG:** für die Reduzierung bzw. Befreiung vom Quellensteuereinbehalt sind folgende Unterlagen erforderlich, die **vor Durchführung der Zahlung** einzuholen sind:

- eine **steuerliche Ansässigkeitsbescheinigung der ausländischen Finanzbehörde** und eine **Eigenerklärung**, welche bestätigt, dass keine Betriebsstätte in Italien besteht und dass die Anwendung der im Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehenen Vergünstigungen beantragt wird oder
- **Alternativ** kann auch der eigens dafür von der italienischen Finanzbehörde veröffentlichte Vordruck verwendet werden, welcher **von der ausländischen Finanzbehörde bestätigt werden** muss und die oben genannten Bestätigungen bereits enthält: [Link zum Vordruck](#)

Bei Dividendenzahlungen ist entweder das „Modello A“ oder „Modello E“ zu verwenden.



FRONTESPIZIO

Domanda per il rimborso, l'esonero o l'applicazione dell'aliquota ridotta sui redditi corrisposti a soggetti non residenti

|  |  |  |  |  |
|--|--|--|--|--|
| Convenzioni contro le doppie imposizioni | <input type="checkbox"/> dividendi (MODELLO A)                           | <input type="checkbox"/> interessi (MODELLO B) | <input type="checkbox"/> canoni (MODELLO C)                                    | <input type="checkbox"/> altri redditi (MODELLO D) |
| Direttive comunitarie                    | <input type="checkbox"/> regime madre figlia dir. 90/435/cee (MODELLO E) |  | <input type="checkbox"/> regime interessi e canoni dir. 2003/49/ce (MODELLO F) |  |

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.